

# NETZWERK SCHWEIZ CASE MANAGEMENT

## Statuten

### SITZ UND ZWECK DES VEREINS

#### Artikel 1: **Name und Sitz**

Unter dem Namen „Netzwerk Case Management Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Rechtsdomizil am Sitz des Sekretariats.

#### Artikel 2: **Zweck**

Der Verein bezweckt die aktive Förderung des Case Managements in der Schweiz. Er verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Erforschung, Weiterentwicklung und Verbreitung von Case Management Verfahren/Methoden.
- Förderung des Case Managements und seiner Anwendung in allen Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens
- Förderung des Fachwissens und des Rollenverständnisses der Case ManagerInnen
- Förderung und Anerkennung von Weiterbildungsangeboten im Bereich Case Management
- Vernetzung der im Bereich Case Management tätigen Personen und Institutionen
- Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

#### Artikel 3: **Aufgaben**

Um seine Ziele zu erreichen entfaltet der Verein unter anderem folgende Aktivitäten:

- Forschung und Überführung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxistätigkeit
- Entwicklung von Standards
- Qualitätsentwicklung-, Förderung- und Sicherung
- Definition eines Kompetenzprofils für die Case ManagerInnen
- Entwicklung von Standards und Richtlinien für die Weiterbildung im Bereich Case Management
- Anerkennung, Zertifizierung und Registrierung im Bereich Case Management
- Aufbau einer Informations-, Kontakt- und Erfahrungsaustauschplattform
- Stellenbörse
- Verhandlungen und Interessenvertretung bei Behörden und Organisationen
- Verfassen und Herausgabe von Publikationen
- Durchführung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Pflege der Beziehung und Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen im In- und Ausland

### FINANZIELLE MITTEL

#### Artikel 4: **Vereinsmittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

#### Artikel 5: **Mitgliederbeitrag und Haftung**

Die Jahresbeiträge für Mitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Einzelne Mitglieder haften höchstens im Umfang ihres Jahresbeitrages (max. sFr. 250.-)

### MITGLIEDER

#### Artikel 6: **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Einzel- und Juristischen Personen sowie Gönnern.

Die Aufnahme sowie der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen.

#### Artikel 7: **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins und tragen zur Verwirklichung des Vereinszwecks bei. Sie sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

### Artikel 8: **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitglieds, Auflösung einer juristischen Person oder Ausschluss.

Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

### Artikel 9: **Mitgliederbeitrag und Haftung für Verbindlichkeit**

Die Generalversammlung legt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.

Verbindlichkeiten werden ausschliesslich durch das Vereinsvermögen gedeckt. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## ORGANE UND VEREINSJAHR

### Artikel 10: **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand, bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern
- Die Kontrollstelle

### Artikel 11: **Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand jährlich einberufen. Nach Notwendigkeit oder auf Begehren von mindestens einem Viertel der Mitglieder kann die Generalversammlung einberufen werden.

Die Mitglieder werden 30 Tage im Voraus schriftlich oder per Email eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich erst an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird. Ort, Datum und Traktanden der ausserordentlichen Generalversammlung müssen 30 Tage im Voraus bekannt gegeben werden.

### Artikel 12: **Zuständigkeiten der Generalversammlung**

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Abnahme des Jahresberichtes, des Voranschlages sowie der von der Kontrollstelle geprüften Jahresrechnung
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Vornahme von Statutenänderungen, wofür eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden erforderlich ist
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Aufträge im Sinne des Vereinszwecks erteilen. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten/der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung.

Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn ihm mit einer Stimme mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen zugestimmt worden ist; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Eine Wahl gilt als zustande gekommen, wenn ihr mit einer Stimme mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen zugestimmt worden ist; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird im ersten Wahlgang dieses Mehr nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

# NETZWERK SCHWEIZ

## CASE MANAGEMENT

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### Artikel 13: **Der Vorstand**

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der im Verein vertretenen verschiedenen Berufsfelder Rücksicht zu nehmen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist insbesondere zuständig für

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einsetzen einer Geschäftsstelle
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Budget und Beschaffung von finanziellen Mitteln
- Festlegung der Jahresziele
- Die Organisation von Veranstaltungen aller Art im Sinne des Vereinszwecks
- Schaffung von Arbeitsgruppen
- Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins
- Die Anstellung der GeschäftsleiterIn
- Einberufung der Generalversammlung

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin, der Präsident den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

### Artikel 14: **Die Kontrollstelle**

Zwei Mitglieder der Kontrollstelle und eine Ersatzperson werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie überprüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung

### Artikel 15: **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 16: **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wozu die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist. Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

### Artikel 17: **Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 25. März 2004 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der Gründungspräsident

Die Protokollführerin

Eduard Heusser

Marianne Hutmacher